

Praxisbeitrag

Das Ende des Online-Handels mit Tieren?

Was wird aus Tierschutzorganisationen und -vereinen?

STEFANIE FASCHING

DOI: 10.25598/tirup/2017-5

Inhaltsübersicht:

I.	Der (neue) § 8a TSchG – Das Verbot der öffentlichen (entgeltlichen und unentgeltlichen) Abgabe von Tieren	4
	A. Wen trifft das Verbot des § 8a Abs 2 TSchG?	5
	B. Welche Angebote stellen ein öffentliches Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe iSd § 8a Abs 2 TSchG dar?	8
II.	Auswirkungen für Tierschutzorganisationen und -vereine?.....	8
	A. Widerstand der Öffentlichkeit	8
	B. Reaktionen des Gesetzgebers	9
	C. Positiver Ansatz im Ergebnis zu Lasten des Tierschutzes?.....	10
III.	Bewilligung zur Tierhaltung	12
	A. Gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Tätigkeit	13
	B. Bewilligungsvoraussetzungen nach § 31 iVm § 23 TSchG	13
	1. Mindestanforderungen an Tierhaltungsbedingungen	14
	2. Darüberhinausgehende Anforderungen für Gewerbetreibende	14
	3. Anforderungen für Tierhaltungen im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeiten	15
	4. Ausblick: Die Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung	16
	C. Fristen und Behördenzuständigkeit	18
	D. Meldung einer nicht bewilligten Tierhaltung	18
IV.	Vorgehen bei Wegfall der Voraussetzungen	19
V.	Sanktionen	20
VI.	Ausblick	20

Abstract: Die Neufassungen des § 8a Abs 2 TSchG, der das öffentliche Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe von Tieren regelt, führen nach wie vor zu Irritationen und Unsicherheiten – va bei Tierschutzvereinen, die ihre Bemühungen und ihre Arbeit aufgrund der strengen Vorgaben zur

Onlinevermittlung in Gefahr sehen. Die vordringlichsten Fragen lauten nun: Was dürfen Tierschutzorganisationen und Private nach den Novellen des TSchG (noch) und was ist ihnen verboten?

Rechtsquellen: TSchG § 8a.

Schlagworte: Onlineverkauf von Tieren; Tiervermittlung im Internet; TSchG-Novelle 2017; Verbot des öffentlichen Anbietens; Werbeverbot bei Tieren.

I. Der (neue) § 8a Abs 2 TSchG – Das Verbot der öffentlichen (entgeltlichen und unentgeltlichen) Abgabe von Tieren

Aufgrund der kontinuierlichen Zunahme des illegalen Tierhandels insb mit Hundewelpen entschloss sich der Gesetzgeber bereits im Jahr 2008 zur Ergreifung entsprechender Gegenmaßnahmen. Als Resultat wurde das TSchG um die Bestimmung des § 8a erweitert – das **Verbot der öffentlichen Feilbietung** von Tieren.¹

Wegen seiner relativ unpräzisen Formulierung und der unterschiedlichen Verwendung des Begriffs der Feilbietung innerhalb der österr Rechtsordnung kam es zu gravierenden Auslegungsunterschieden und Fehlinterpretationen.² Praxisrelevant war va die Frage, ob auch Online-Angebotsformen von § 8a TSchG aF erfasst sein sollen oder nicht. Die Rsp beantwortete dies in der Vergangenheit – trotz der klaren Intention des Gesetzgebers³ – uneinheitlich^{4, 5}

Im Zuge der 1. TSchG-Nov 2017⁶ traf man nun die notwendigen und seit langem erwarteten Klarstellungen hinsichtlich der Reich-

1 TSchG idF BGBl I 2008/35.

2 ErläutRV 1515 BlgNR 25. GP.

3 *Mit den Bestimmungen des Abs 2 wird klargestellt, dass das Feilbieten von Tieren auch im Internet nur gewerblichen Tierhandlungen bzw Züchtern vorbehalten ist; siehe RV 291 BlgNR 23. GP.*

4 UVS NÖ 13. 7. 2011, Senat-GF-11-2077, wonach Online-Angebote nicht unter den Tatbestand zu subsumieren sind; aA LVwG Krnt 5. 5. 2015, KLVwG-50-51/10/2015.

5 *Hintermayer*, Österreichisches Tierschutzrecht, in *Wagner* (Hrsg), Umwelt- und Anlagenrecht (2016) 443 ff.

6 BGBl I 2017/61.

weite des § 8a TSchG, die die Judikaturdivergenz abschließend bereinigen sollen:

- ▷ Der Begriff des »Feilbietens« wurde auf die Formulierung »öffentliches Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe (Inverkehrbringen)« erweitert, wodurch nunmehr ausnahmslos jedes öffentliche Angebot zur Abgabe von Tieren, das nicht von Züchtern bzw. autorisierten Personen stammt, unzulässig ist.
- ▷ Zudem wurde als Reaktion auf den in der Vergangenheit entstandenen Meinungsstreit explizit festgehalten, dass der Tatbestand auch durch öffentliche Online-Angebote erfüllt wird.

Die Einbeziehung von internetbasierten Angebotsformen soll primär dem Kampf gegen illegale Praktiken im Haustierhandel dienen. Dieser – vorwiegend aufgrund des Internets – stetig wachsende Sektor ist mittlerweile so profitabel, dass er Schätzungen zufolge nach dem Waffen- und Drogenhandel den drittgewinnträchtigsten illegalen Handel innerhalb der Union ausmacht.⁷ Die Verschärfung der bestehenden Vorschriften schien daher unerlässlich. Über die Ausgestaltung wird derzeit jedoch eine heftige öffentliche Diskussion geführt. Dass nicht nur rücksichtslose Tierhändler, sondern auch private Pflegestellen und Tierschutzvereine in den Fokus der strengen Anforderungen des TSchG rücken, stößt auf Unverständnis.

Aus diesem Grund wurde eine neuerliche Änderung des § 8a Abs 2 TSchG beschlossen, die die restriktive Rechtslage zumindest für Privatpersonen lockern soll (siehe dazu unter II.B.).

Die Neugestaltung des Verbots der öffentlichen Feilbietung wirft vor allem in der Praxis immer wieder elementare Anwendungsfragen auf. Die häufigsten sollen in einem kurzen Problemaufriss geklärt werden:

A. Wen trifft das Verbot des § 8a Abs 2 TSchG?

Das Verbot des öffentlichen Anbietens gilt grundsätzlich für jede Person oder Organisation, die Tiere öffentlich vermitteln will.

7 Entschließungsantrag des EP zur Einführung kompatibler Systeme für die Registrierung von Heimtieren in allen Mitgliedstaaten v 17.2.2016, 2016/2540(RSP).

Nicht betroffen sind zum einen Tierheime, da sie bereits der Bewilligungspflicht gem § 29 iVm § 23 TSchG unterliegen⁸ und zum anderen Personen und Organisationen, die über eine Bewilligung zur Tierhaltung nach § 31 Abs 1 TSchG verfügen oder Züchter, die ihre Tätigkeit gem § 31 Abs 4 TSchG gemeldet haben.⁹ Angemerkt sei hier, dass auch ausländische Tierschutzorganisationen die Tiere nach Österreich vermitteln und sie zu diesem Zweck via Internet anbieten wollen, grundsätzlich der Tierhaltungsbewilligungspflicht unterliegen. Sie benötigen daher künftig zwingend eine in Österreich gelegene Betriebsstätte.

Gänzlich ausgenommen vom Geltungsbereich ist die Vermittlung landwirtschaftlicher Nutztiere iSd § 24 Abs 1 Z 1 TSchG.¹⁰

Praxistipp

Daher dürfen bspw Pferde und Rinder als landwirtschaftliche Nutztiere öffentlich (auch im Internet) bewilligungsfrei zum Verkauf angeboten werden. Ua auch Zierfische und Kleinnager, wenn sie aus einer privaten Haltung zum Zwecke der Zucht stammen und weder regelmäßig noch gewinnorientiert verkauft werden, da sie auf Grundlage der Verordnung betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs vom Verbot des § 8a Abs 2 TSchG ausgenommen sind.¹¹

Durch die kürzlich erfolgte 2. Änderung des § 8a Abs 2 TSchG¹² wurde dieser um eine weitere Ausnahmebestimmung ergänzt. Künftig ist es gestattet, einzelne, individuell bestimmte Tiere für die Suche von Interessenten im Internet anzubieten, wenn sie älter als sechs Monate (oder bei Katzen und Hunden, wenn ihre Eckzähne bereits ausgebildet) sind und sie nicht mehr bei ihrem bisherigen Halter bleiben können oder dürfen. In solchen Fällen dürfen sowohl der Halter als auch eine betraute Person, Vereinigung oder Institution iSd § 30 TSchG, das Tier

8 Klarstellung des BMGF, Informationen zum neuen Tierschutzgesetz, <<http://www.tierschutzombudsstelle.steiermark.at/cms/beitrag/12595270/138741461>> (abgefragt am 2.11.2017).

9 Nicht betroffen sind außerdem Tiere aus Züchtungen, die der Verordnung zur Ausnahme von der Meldepflicht (BGBl II 2016/70) unterliegen, siehe Praxistipp.

10 Klarstellung des BMGF, Informationen zum neuen Tierschutzgesetz, <<http://www.tierschutzombudsstelle.steiermark.at/cms/beitrag/12595270/138741461>> (abgefragt am 2.11.2017).

11 BGBl II 2016/70.

12 BGBl I 2017/148.

via Internetanzeige öffentlich anbieten.¹³ (Dazu näher unter II.B.). In der Praxis wird es Privaten aufgrund des nochmals überarbeiteten § 8a Abs 2 TSchG wieder möglich sein, ihre Haustiere unter den beschriebenen Umständen online an einen neuen Besitzer zu vermitteln.

Überblick

Wer darf künftig Onlineinserate zur Vermittlung von Tieren schalten?

- ▷ Tierheime aufgrund einer Bewilligung gem § 29 iVm § 23 TSchG;
- ▷ gewerbliche Tierhaltungen (zB Zoofachhandlungen) aufgrund einer Bewilligung gem § 31 Abs 1 iVm § 23 TSchG;
- ▷ Personen und sonstige Organisationen, die eine Bewilligung gem § 31 Abs 1 iVm § 23 TSchG (bei einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit) vorweisen können;
- ▷ Züchter, die diese Tätigkeit gem § 31 Abs 4 TSchG gemeldet haben;
- ▷ Halter landwirtschaftlicher Nutztiere;
- ▷ Halter, die mittels Verordnung¹⁴ von der Meldepflicht ausgenommen sind, und
- ▷ Privatpersonen bei einzelnen, individuell bestimmten Tieren, wenn diese älter als sechs Monate sind (Hunde/Katzen: ausgebildete Eckzähne) und nicht mehr bei ihrem bisherigen Halter bleiben können oder dürfen.

Beachte

Gemeldete Tierhaltungen von Pflegestellen (§ 31a TSchG) dürfen keine öffentlichen Angebote zum Verkauf oder zur Abgabe ihrer Schützlinge abgeben.

13 Bei Hunden ist der Nachweis eines mindestens 16-wöchigen Zeitraums zu erbringen, in dem das Tier in der Heimtierdatenbank gemeldet war.

14 V der Bundesministerin für Gesundheit betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs, BGBl II 2016/70.

B. Welche Angebote stellen ein öffentliches Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe iSd § 8a Abs 2 TSchG dar?

Durch die gesetzliche Präzisierung fällt nunmehr jede Angebotsabgabe in frei zugänglichen Online- wie Printmedien unter den Verbotstatbestand des § 8a Abs 2 TSchG.

Betroffen sind daher:

- ▷ Angebote auf Internet(verkaufs)plattformen, Vereinshomepages und durch Social-media-Dienste etc, sofern diese öffentlich und nicht nur einem eingeschränkten Personenkreis zugänglich sind, sowie
- ▷ Inserate in Zeitungen, Zeitschriften und Flugblättern.
- ▷ Selbst das Anbringen von Aushängen an öffentlichen Plätzen (wie Supermärkten) ist als öffentliche Anbietungshandlung zu werten.

Nicht öffentlich und somit ohne Einschränkung erlaubt sind Aushänge in Tierarztpraxen, Tierheimen und privaten Räumlichkeiten von Tierschutzvereinen. Auch die Vermittlung von Tieren durch Mundpropaganda ist nach wie vor zulässig.¹⁵

II. Auswirkungen für Tierschutzorganisationen und -vereine?

A. Widerstand der Öffentlichkeit

Die seit dem Inkrafttreten der TSchG-Nov 2017 wachsende Kritik an den einschlägigen Bestimmungen richtet sich vor allem gegen die hohen Anforderungen, denen sich private Tierschützer, sowie Tierschutzvereine und -organisationen ausgesetzt sehen. Viele Betroffene äußern ihren Unmut über die Änderungen, die sich künftig – so die Befürchtungen – derart negativ auf ihre Arbeit auswirken könnten, dass sie diese aufgrund des Verbots der Onlinevermittlung schlimmstenfalls gänzlich einstellen müssen. Tierschutzfreundliche Organisationen fühlen sich ihres Handlungsspielraums beraubt und blicken ratlos in eine unge-

15 Klarstellung des BMGF, Informationen zum neuen Tierschutzgesetz, <<http://www.tierschutzombudsstelle.steiermark.at/cms/beitrag/12595270/138741461/>> (abgefragt am 2.11.2017).

wisse Zukunft. Tatsächlich wurde von Seiten der Verantwortlichen eingeräumt, man hätte die Privatpersonen bei der erstmaligen Gesetzesänderung »übersehen«.¹⁶

B. Reaktionen des Gesetzgebers

Aufgrund des heftigen Widerstands der Öffentlichkeit gegen die restriktiven Einschränkungen bei der Tiervermittlung musste der Gesetzgeber reagieren. Im Ergebnis wurde der Ausnahmekatalog des § 8a Abs 2 TSchG erweitert und wird künftig in seiner neu geschaffenen Z 4 jene Fälle umfassen, die »*die Suche von Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere mit einem Alter von mehr als sechs Monaten bzw. für Hunde und Katzen bei denen die bleibenden Eckzähne bereits ausgebildet sind* [, betreffen], *die nicht bei ihrem bisherigen Halter bleiben können oder dürfen.*« Das öffentliche Anbieten darf dabei nur »*durch den Halter oder eine gemäß § 30 mit den Pflichten eines Halters betrauten Person, Vereinigung oder Institution* [erfolgen], *wobei bei Hunden nachzuweisen ist, dass diese seit mindestens sechzehn Wochen in der Heimtierdatenbank gemeldet sind*«. Durch das Zurückrudern des Gesetzgebers gleicht die nunmehr angestrebte Lösung im Wortlaut wieder der bereits in der RV zur 1. Nov 2017 vorhandenen Version des § 8a Abs 2 TSchG.¹⁷ Durch das Abstellen auf ein gewisses Mindestalter der Tiere konnte ein Kompromiss zwischen dem vollständigen Verbot und der generellen Ausnahme privater Anbieter gefunden werden. Dieser Kompromiss entsprang dem Leitgedanken, dem illegalen Welpenhandel kein Einfallstor zu eröffnen und war notwendig, um Privatpersonen die Möglichkeit zur Onlinevermittlung nicht gänzlich zu verwehren.

16 *Dirmaier*, »Haben die Privaten im Tierschutzgesetz übersehen«, <<http://mobil.nachrichten.at/oberoesterreich/Haben-die-Privaten-im-Tierschutzgesetz-uebersehen;art4,2630020>> (abgefragt am 3.11.2017).

17 RV 1515 BlgNR 25. GP; Stellungnahme der Tierschutzombudsstelle Wien (446/SN-280/ME 25. GP).

C. Positiver Ansatz im Ergebnis zu Lasten des Tierschutzes?

Da das aktuelle System aus einem grundsätzlichen Verbot öffentlicher Angebote – durchbrochen von einer Reihe an Ausnahmetatbeständen – besteht, müssen auch Tierschutzvereine und -organisationen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um Tiervermittlungen im Internet betreiben zu dürfen. Konkret müssen sie Inhaber einer Tierhaltungsbewilligung gem § 31 Abs 1 TSchG sein. Nach dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers war der Anwendungsbereich des § 8a Abs 2 TSchG jedoch äußerst weit gespannt. IVm der Notwendigkeit der Ausübung einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erlangung einer Tierhaltungsbewilligung führte dies dazu, dass gemeinnützige Tierschutzorganisationen keine Möglichkeit zur Beantragung einer Bewilligung hatten und somit voll und ganz in den Anwendungsbereich der Verbotsnorm fielen.

Um dieses Ergebnis abzufedern, bediente man sich eines »Kunstgriffs« und suchte einen Weg über das Tatbestandsmerkmal der »sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit«: Bereits der EuGH entschied in der Rs *Pfotenhilfe-Ungarn e. V.*,¹⁸ dass die Vermittlung von Tieren durch einen gemeinnützigen Verein gegen eine kostendeckende Pauschale eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen könne. Zwar bezog sich dieses Urteil auf EU-Vorschriften zu tierärztlichen Kontrollen im Rahmen von Tiertransporten, jedoch können die Ausführungen des EuGH Anhaltspunkte für die Auslegung des Umfangs der »sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten« liefern. Nach dem Tenor des angesprochenen EuGH-Urteils sei der »*ausschlaggebende Faktor, aufgrund dessen eine Tätigkeit als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden kann, [die] Tatsache, dass sie nicht ohne Gegenleistung erbracht werden darf*«, woraus folge, dass es für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht zwingend erforderlich sei, dass sie mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt werde. Dadurch ist es Tierschutzvereinen durch Entgegennahme einer nicht gewinnbringenden, sondern lediglich die aufgewendeten Kosten abdeckenden Schutzgebühr möglich, eine Bewilligung zur Tierhaltung zu beantragen, aufgrund der ihnen das öffentliche Anbieten der zu vermittelnden Tiere wieder erlaubt ist.

18 EuGH 3.12.2015, C-301/14, *Pfotenhilfe-Ungarn e.V.*

Kern des Problems und Zankapfel ist derzeit jedoch die nähere Ausgestaltung der zwingend zu erfüllenden Haltungsbedingungen, die Grundlage der Bewilligungserteilung sind. Denn welche Anforderungen wirtschaftlich tätige Vereine und Pflegestellen in Zukunft erfüllen sollen, liegt bis dato noch in der Schwebe.

Zu hohe Hürden würden für viele tierfreundliche Organisationen unbestritten das Ende ihrer Arbeit bedeuten und ihre Bemühungen um den Tierschutz zunichtemachen. Klar muss sein, dass private Tierschützer nicht die gleich hohen Anforderungen erfüllen können wie Tierheime und Zoofachhandlungen. Der Fokus sollte auf einem ausgewogenen Verhältnis zwischen gewissen Mindestanforderungen zum Wohle der Tiere und den (finanziellen) Möglichkeiten der Tierschützer liegen. Die künftigen Rahmenbedingungen für gemeinnützige Organisationen werden darüber entscheiden, ob das neu definierte Verbot der öffentlichen Anbietung positive Auswirkungen zeitigen wird oder sich als Hemmnis für den österreichischen Tierschutz entpuppt (siehe dazu III.B.4.).

Doch trotz der derzeit (noch) vorliegenden Unklarheiten besteht die grundsätzliche Intention der Vorschriften nicht darin, Betroffenen Steine in den Weg zu legen, sondern gründet sich im Kern auf den Gedanken, den Tierschutz flächendeckend in ganz Österreich zu gewährleisten: Durch die umfassende Bewilligungspflicht auf Grundlage der unterschiedlichen Bewilligungstatbestände des TSchG iVm der neu geschaffenen Meldeverpflichtung sollen sämtliche von vornherein auf eine Vermittlung abzielenden Tierhaltungen österreichweit dem Kontrollbereich der Behörde unterworfen werden. So erhalten die betroffenen Organe eine effektive Handhabe, um gegen Missstände vorzugehen und dort zu handeln, wo es aus tierschutzrechtlicher Sicht geboten ist. Die Fälle von Hundewelpen, die zu einem Spottpreis aus dem Ausland unprotokolliert und ohne die erforderlichen tierärztlichen Untersuchungen nach Österreich verbracht werden und nicht selten auf Autobahnraststätten in den Nachtstunden ihren Besitzer wechseln, sollen der Vergangenheit angehören. Durch die Pflicht, einen gewissen Tierhaltungsstandard zu gewährleisten, soll ua auf jene Fälle reagiert werden, in denen Tiere unter unwürdigen Bedingungen gehalten oder aufgrund fehlender tierärztlicher Untersuchungen krank verkauft bzw vermittelt wurden.

Auch die »Ausdehnung« des mit der Bewilligungspflicht korrespondierenden Verbots des öffentlichen Anbietens auf das Medium Internet

war ein wichtiger Schritt zur Steigerung seiner Wirksamkeit. Obwohl der effektivste Weg zur vollständigen Unterbindung des illegalen Onlinehandels mit Haustieren ein absolut geltendes Verbot wäre, da Ausnahmeregelungen immer Einfallstore für Umgehungsstrategien öffnen und die Vollzugsschwierigkeiten erhöhen, ist den Kritikern des Regelausnahme-Prinzips des § 8a Abs 2 TSchG zu entgegnen: Man darf das Ziel des TSchG nicht aus den Augen verlieren. Und das ist ganz unbestritten der Schutz des Lebens und des Wohls der Tiere. Stünde das Internet als universal einsetzbares, schnelles und von einer breiten Gesellschaftsschicht zugängliches Medium überhaupt nicht mehr zur Vermittlung von (hilfsbedürftigen) Tieren zur Verfügung, könnte der Tierschutz nicht mehr auf gleichem Niveau vorangetrieben werden. Die Zulässigkeit von Tierversmittlungen (auch gegen eine sog Schutzgebühr über die Ausnahme der »wirtschaftlichen Tätigkeit«) im Onlinebereich erscheint somit grundsätzlich sinnvoll. Ob sich die Neufassung des öffentlichen Feilbietungsverbots in Zukunft als Gewinn oder Belastung für den österreichischen Tierschutz darstellen wird, liegt jetzt in den Händen der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen als zuständige Verordnungsgeberin, der die nähere Ausgestaltung der Haltungsbedingungen zukommt. Die Bewilligungsvoraussetzungen stellen somit den Dreh- und Angelpunkt der Diskussion über den Status quo sowie die zukünftigen Entwicklungen der Tierschutzarbeit in Österreich dar.

Es folgt ein kurzer Überblick über die rechtlichen Anforderungen, denen Bewilligungswerber aktuell und zukünftig unterworfen sein werden.

III. Bewilligung zur Tierhaltung

Gem § 31 Abs 1 TSchG müssen Tierschutzorganisationen und -vereine sowie Pflegestellen und Privatpersonen, die weder ein Tierheim noch eine Tierpension betreiben und Tiere im Rahmen einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit halten, künftig über eine Bewilligung gem § 23 TSchG verfügen. An diese Bewilligung knüpft in weiterer Folge auch die Erlaubnis zur öffentlichen An- und Feilbietung von Tieren.

§ 23 normiert in diesem Kontext die allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen, also jene verfahrensrechtlichen Vorschriften, die für die

Erteilung aller tierschutzrechtlichen Bewilligungen erfüllt sein müssen. § 31 legt darüber hinaus die besonderen Bewilligungsvoraussetzungen fest.¹⁹ Durch das Erfordernis der Ausübung einer »sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit« wurde der Bewilligungstatbestand auch für Nichtgewerbetreibende eröffnet.

A. Gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Tätigkeit

War die Bewilligungspflicht vormals auf Tätigkeiten, die der GewO unterliegen (wie Tier- und Zoofachhandlungen²⁰) beschränkt, so erfasst § 31 Abs 1 TSchG mittlerweile ausdrücklich auch Tierhaltungen im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeiten. In Bezug auf die Wirtschaftlichkeit lässt sich aus den Materialien entnehmen, dass nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers auch nicht gewinnbringende Tätigkeiten als wirtschaftliche Tätigkeiten gelten können.²¹

Sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten können demnach a) bei nicht gewerblichen Tätigkeiten vorliegen, die auf Einkommens- oder Gewinnerzielung abzielen, oder auch b) bei Tätigkeiten, die nur gegen Abgeltung der eigenen Unkosten (Unterbringung, Futter etc) oder etwaiger fremder Unkosten (tierärztliche Behandlung) ausgeübt werden.

B. Bewilligungsvoraussetzungen nach § 31 iVm § 23 TSchG

Die tierschutzrechtlichen Anforderungen an Tierhaltungen basieren auf einem komplexen Konstrukt aus Bestimmungen des TSchG und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen. Es handelt sich um ein kaskadenartiges System, das als Basis Mindeststandards vorschreibt, die von jedem Tierhalter generell zu gewährleisten sind und darüberhinausgehend zusätzliche Anforderungen für spezielle Tierhaltungen festlegt.

19 *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht³ (2014) 126.

20 Tierhaltungs-Gewerbeverordnung, BGBl II 2008/409.

21 ErläutRV 1515 BlgNR 25. GP.

1. Mindestanforderungen an Tierhaltungsbedingungen

Die Mindeststandards für sämtliche Tierhaltungen werden je nach betroffener Tierart durch die 1. Tierhaltungsverordnung²² (Pferde, Schweine, Rinder etc) oder die 2. Tierhaltungsverordnung²³ (bspw Hunde, Katzen, Kleinnager) festgelegt.

Für die im Zentrum der Tierversmittlungsarbeit stehenden Haustiere müssen Tierhalter ua gewährleisten, dass:²⁴

- ▷ eine gewisse Mindestraumgröße vorhanden ist,
- ▷ geeignete Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere geschaffen werden und sie keiner Dauerbeleuchtung ausgesetzt sind,
- ▷ die Bodenbeschaffenheit der Haltungseinrichtung dem artspezifischen Verhalten der Tiere Rechnung trägt und
- ▷ die gehaltenen Tiere auf Krankheitsanzeichen und Verletzungen kontrolliert werden und gegebenenfalls ein Tierarzt konsultiert wird.

Aufgrund des Umfangs der detaillierten tierartspezifischen Regelungen wird auf eine Darstellung verzichtet.

2. Darüberhinausgehende Anforderungen für Gewerbetreibende

Werden Tiere für gewerbliche Zwecke in Zoofachgeschäften oder vergleichbaren Einrichtungen gehalten, müssen die dazu genutzten Betriebsstätten gem § 4 der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung²⁵ folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

- ▷ Jede Betriebsstätte muss neben den Verkaufsräumlichkeiten über in geeigneter Weise abgegrenzte Unterkünfte zur vorübergehenden Absonderung kranker Tiere verfügen.
- ▷ Es muss ein Anschluss für Kalt- und Warmwasser vorhanden sein.
- ▷ Die Unterkünfte und Räumlichkeiten müssen so beschaffen sein, dass sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.
- ▷ Die Größe und Ausstattung der Unterkünfte müssen den artspezifischen Bedürfnissen der darin untergebrachten Tiere entsprechen.

22 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl II 2017/151.

23 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl II 2016/68.

24 BGBl II 2016/68.

25 Tierhaltungs-Gewerbeverordnung, BGBl II 2008/409.

- ▷ Die Unterkünfte müssen ausreichend beleuchtet und belüftet sein. Die Beleuchtung hat dem artgemäßen Tag-Nacht-Rhythmus der Tiere zu entsprechen.
- ▷ Fenster sowie Schaufenster müssen mit geeigneten Sonnenschutzvorrichtungen versehen sein.
- ▷ Bei der Haltung von Hunden und Katzen besteht zudem die Pflicht, einen Betreuungsvertrag mit einem Tierarzt abzuschließen, der die Tiere binnen zwei Tagen nach ihrer Ankunft klinisch zu untersuchen hat (§ 7a Abs 1 TH-GewV).

Daneben existieren auch noch Mindestanforderungen hinsichtlich der Betreuung von Tieren gem § 6 TH-GewV wie bspw der Schutz der Tiere vor nachteiligen Einwirkungen (Sonneneinstrahlung, Zugluft, Lärm, Geruch, Erschütterungen und ähnlichen Einflüssen) oder die Verhängung eines generellen Rauchverbots in jenen Räumen, in denen die Tiere gehalten werden.

Sollen die Tiere nur kurzfristig in einer Tierhandlung oder vergleichbaren Verkaufseinrichtungen gehalten werden, normieren §§ 5 iVm Anlage 1 u 2, 7a iVm Anlage 4 die erforderliche Ausgestaltung der dafür genutzten Betriebsstätten.

3. Anforderungen für Tierhaltungen im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeiten

Derzeit gelten noch keine spezifischen über die Tierhaltungsverordnungen hinausgehenden Regelungen für Tierhaltungen, die im Rahmen »sonstiger wirtschaftliche Tätigkeiten« betrieben werden. § 31 schreibt lediglich vor, dass in jeder Betriebsstätte eine ausreichende Anzahl von Personen mit Kenntnissen über artgemäße Tierhaltung regelmäßig und dauernd tätig sein muss.

Die bestehenden Kriterien lassen sich somit kurz und bündig auf drei Punkte zusammenfassen:²⁶

- ▷ Die Betriebsstätte muss gewissen baulichen Anforderungen genügen,
- ▷ sie muss in Österreich gelegen sein und

26 BMGF, Öffentlicher Verkauf und öffentliches Anbieten von Tieren, <https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Tiergesundheit/Tierschutz/FAQ_Oeffentlicher_Verkauf_und_oeffentliches_Anbieten_von_Tieren#f4> (abgefragt am 27.8.2017).

- ▷ die qualitativen und quantitativen Anforderungen der dort arbeitenden Personen müssen eingehalten werden.

Derzeit werden die Anforderungen der TH-GewV im Vollzugsbereich analog für Tierhaltungen im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeiten herangezogen.

4. Ausblick: Die Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung²⁷

Jedoch befindet sich momentan die neu geschaffene Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung in Begutachtung. Durch sie sollen sowohl die TH-GewV²⁸ als auch die THV²⁹ vereint und abgelöst werden.

Von ihrem Anwendungsbereich umfasst sind zum einen Tierhaltungen in Tierheimen, Tierpensionen, Tierasylen oder Gnadenhöfen (§ 29 TSchG) und zum anderen Tierhaltungen im Rahmen einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit gem § 31 Abs 1 TSchG. Durch die Verordnung soll klar dargelegt werden, welche Einrichtung oder Tätigkeit welche rechtlichen Anforderungen erfüllen muss.³⁰

Von besonderem Interesse für Tierschutzvereine werden die durch den 3. Abschnitt vorgegebenen Mindesthaltungsanforderungen für »sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten« sein:

Personal (§ 13):

- ▷ Zumindest eine Person mit Kenntnissen über tiergerechte Haltung muss regelmäßig und dauernd in der Betriebsstätte tätig sein.
- ▷ Es muss Hilfspersonal in ausreichender Anzahl – nach Maßgabe der Anzahl und Art der gehaltenen Tiere – zur Verfügung stehen.

Nach den Materialien liegen ausreichende Kenntnisse über tiergerechte Haltung bereits ab einer einjährigen einschlägigen, im Umgang mit lebenden Tieren bestehenden Tätigkeit vor. Hierzu zählen auch ehrenamtliche Tätigkeiten bei privaten Vereinen oder privaten

27 Begutachtungsentwurf der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung, abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT_COO_2026_100_2_1426348/BEGUT_COO_2026_100_2_1426348.pdf>.

28 Tierhaltungs-Gewerbeverordnung, BGBl II 2004/487.

29 Tierheim-Verordnung, BGBl II 2004/490.

30 Erläut zum Begutachtungsentwurf der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung, abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT_COO_2026_100_2_1426348/COO_2026_100_2_1426396.pdf>.

Einrichtungen,³¹ wodurch dieses Kriterium von den Tierschutzvereinen regelmäßig erfüllt werden können wird.

Explizit festgehalten wurde in § 13 Abs 3, dass sich sonstige wirtschaftlich tätige Einrichtungen für die Betreuung von Tieren Pflegestellen in unmittelbarer örtlicher Nähe als Außenstelle bedienen dürfen. Die sog »Pflegestellen«³² sind Einrichtungen iSd § 31a TSchG, also jene, die mangels Bewilligung einer Meldepflicht unterliegen (siehe dazu III.D.).

Räumliche Ausstattung (§ 11):

- ▷ Es müssen ausreichend Unterkünfte zur Verfügung stehen (je nach gehaltener Tierart räumlich getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere).
 - ▷ Kranke Tiere müssen in geeigneten zusätzlichen Räumlichkeiten getrennt untergebracht werden können.
 - ▷ Und auch die Möglichkeit zur getrennten Unterbringung untereinander unverträglicher Tiere der gleichen Tierart muss bestehen.
- Die räumliche Trennung setzt dabei nicht unbedingt eine bauliche Trennung voraus. Auch die Zuhilfenahme von Raumteilern oder Sichtbarrieren ist zulässig.³³

Betreuung (§ 12):

- ▷ Die Tiere sind vor konkurrierenden, stärkeren Artgenossen und Beutegreifern zu schützen.
- ▷ Auch der Schutz vor nachteiligen Einwirkungen durch Sonneneinstrahlung, Zugluft, Lärm, Geruch, Erschütterungen und ähnlichen Einflüssen muss gegeben sein.
- ▷ Die Unterbringungsräumlichkeiten für Tiere müssen stets in einem sauberen Zustand gehalten werden.
- ▷ Die Einrichtung muss ein tierärztlicher Betreuungsvertrag abschließen. Neue Tiere sind binnen zweier Werktagen nach Einbringung (jedenfalls aber vor einer allfälligen Weitergabe) durch den Tierarzt zu untersuchen. Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere müssen unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen und abge sondert untergebracht werden. Ansonsten hat die tierärztliche Untersuchung regelmäßig, zumindest einmal jährlich, zu erfolgen.

31 Erläut zum Begutachtungsentwurf der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung.

32 Vgl § 2 Z 2 Begutachtungsentwurf der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung.

33 Erläut zum Begutachtungsentwurf der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung.

Daneben bestehen noch spezifische generelle Aufzeichnungspflichten zur behördlichen Überprüfung der Haltungsbedingungen sowie spezielle Dokumentationspflichten bei der Haltung von Hunden und Katzen (bspw Überprüfung und Dokumentation des Impfpasses oder EU-Heimtierausweises, Name und Anschrift des Züchters bzw Zwischenhändlers etc).

Der Entwurf der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung befindet sich derzeit noch im Begutachtungsverfahren. Die Begutachtungsfrist endet mit 22.11.2017.

C. Fristen und Behördenzuständigkeit

Die Bewilligung einer Tierhaltung ist nur auf Antrag zu erteilen. Zur Ausstellung der Bewilligung ist die jeweils örtlich zuständige BezVBeh verantwortlich, dh jene Behörde, in deren Sprengel die bewilligungspflichtige Haltung stattfindet oder stattfinden soll.

Der Antrag auf Bewilligung ist **bis spätestens 1.7.2018** zu stellen. Bis zu diesem Stichtag gelten bestehende Tierhaltungen, die erstmals durch die Nov bewilligungspflichtig wurden, vorläufig als bewilligt (§ 44 Abs 24 TSchG).

D. Meldung einer nicht bewilligten Tierhaltung

Mit der Nov des TSchG wurde auch eine neue Meldeverpflichtung für all jene Personen und Organisationen eingeführt, die keine Bewilligung zur Tierhaltung gem § 31 TSchG vorweisen können und dennoch wiederholt Tiere (kurzfristig) aufnehmen, weitergeben bzw selbst oder für andere vermitteln (§ 31a TSchG). Gemeint sind damit die sog »Pflegerstellen«, die nach dem Begutachtungsentwurf der neuen Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung bspw als Außenstellen für Tierheime tätig sein können.³⁴

Die Meldung hat vor Aufnahme der Tätigkeit, spätestens jedoch bis 31.12.2018 bei der zuständigen Behörde zu erfolgen (§ 44 Abs 25 TSchG).

34 Begutachtungsentwurf der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung.

Dadurch soll die flächendeckende Sicherstellung ausreichender Haltungsbedingungen erreicht werden.³⁵ Und zwar auch dort, wo es bislang keine Kontrollen mangels Kenntnis der Behörden von der Ausübung der genannten Tätigkeiten gab (bspw bei der privaten Vermittlung von Haustieren durch Pflegestellen oder auch der Unterbringung durch tierfreundliche Institutionen). Nunmehr kann die Behörde aufgrund der Meldung die Einhaltung der Haltungsvorgaben überprüfen und notwendigenfalls die Setzung entsprechender Maßnahmen binnen angemessener Frist vorschreiben. Wird dem nicht nachgekommen, hat die Behörde § 23 Abs 2 und 3 TSchG sinngemäß anzuwenden, was letztendlich zur Einstellung der Tierhaltung und der Abnahme der Tiere führen kann.

Praxistipp

Auch wenn die Betroffenen ihrer Meldeverpflichtung nachkommen, so ersetzt dies nicht die für das öffentliche Anbieten erforderliche Bewilligung zur Tierhaltung. Das bedeutet, jene Personen und Organisationen dürfen trotz Meldung Tiere nicht an öffentlichen Stellen wie bspw Internetanzeigen oder Zeitungsinserate anbieten. Besteht eine Kooperation mit einem Tierheim oder einer sonstigen wirtschaftlich tätigen Einrichtung iSd § 31 Abs 1 TSchG, so können die von der Kooperation umfassten Tiere nur vom Betreiber der bewilligten Einrichtung öffentlich angeboten werden.

IV. Vorgehen bei Wegfall der Voraussetzungen

Tritt aufgrund von Kontrollen³⁶ oder Missstandsanzeigen Dritter zutage, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt bzw vorgeschriebene Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden, so hat die Behörde gem § 23 Abs 2 TSchG mittels Bescheid die zur Erreichung des rechtmäßigen Zustands notwendigen Maßnahmen

35 ErläutRV 151 BlgNR 25. GP.

36 Bspw die mindestens einmal jährliche Überprüfung der tierschutzrechtlichen Vorschriften bei gewerblichen Tierhaltungen gem § 4 der Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl II 2010/220.

binnen einer bestimmten Frist unter gleichzeitiger Androhung des Entzugs der Bewilligung vorzuschreiben.

Kommt der Bewilligungsinhaber den Vorschriften nicht oder nicht zeitgerecht nach, so hat ihm die Behörde die Bewilligung zu entziehen. Anschließend kann entweder eine Frist zur Wiedererlangung der Genehmigung gesetzt oder sofort die Einstellung der Haltung verfügt werden.

Die betroffenen Tiere sind abzunehmen und an Stellen zu übergeben, die geeignet sind und eine TSchG-konforme Haltung gewährleisten können. Werden binnen sechs Monaten die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Tierhaltung geschaffen oder eine entsprechende Bewilligung erwirkt, so sind die betroffenen Tiere wieder zurückzustellen. Ist dies nicht möglich oder ist bereits im Vorfeld erkennbar, dass die Voraussetzungen bis zum Ablauf der Frist nicht vorliegen werden, so sind die Tiere als verfallen anzusehen.

V. Sanktionen

Wer gegen § 8a TSchG verstößt und unerlaubt Tiere öffentlich anbietet, begeht gem § 38 Abs 3 TSchG eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu € 3.750,- geahndet wird. Wiederholungstätern droht eine Geldstrafe von bis zu € 7.500,-. Die Behörde hat von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind. Wenn es die Situation jedoch erfordert, sind die Organe der Behörde berechtigt, Personen, die gegen § 8a TSchG verstoßen, die Tiere abzunehmen. Ist ein Zurückstellen der Tiere mangels ordnungsgemäßer Haltungsvoraussetzungen binnen zweier Monate nicht möglich, so sind die Tiere als verfallen anzusehen (§ 37 Abs 2 u 3 TSchG).

VI. Ausblick

Spätestens im Sommer des nächsten Jahres (tatsächlich aber wohl schon früher) sollen die angekündigten Detailregelungen für gemeinnützige In-

stitutionen feststehen.³⁷ Bis dahin haben die Betroffenen Zeit, die erforderliche Bewilligung zu beantragen. In der Zwischenzeit gilt: Alle durch die Nov erstmals bewilligungspflichtig gewordenen, Tierhaltungen, die zum Stichtag bereits bestanden haben, gelten vorläufig als bewilligt.

Der Ball liegt nun in den Händen der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen als Verordnungsgeberin. Für die Betroffenen müssen Lösungen gefunden werden, die angemessen, fair und rechtssicher sind. Im Lichte des Tierschutzes bleibt zu hoffen, dass die laufenden Verhandlungen zu einem insgesamt ausgewogenen und durchdachten Ergebnis führen werden, das den Rechtsunterworfenen keine unnötigen Steine in den Weg legt, sondern sich auf jene Erfordernisse beschränkt, die für das Wohlbefinden der Tiere essentiell sind. Denn welchen Nutzen haben Tierschutzvorschriften, wenn sie statt dem Schutz der Tiere zu dienen, ihr Leid im Endeffekt vergrößern?

Korrespondenz:

Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Stefanie Fasching
Institut für Rechtswissenschaften, Fachbereich Öffentliches Recht
Alpen-Adria-Universität
Klagenfurt
Universitätsstraße 65–67
9020 Klagenfurt
E-Mail: stefanie.fasching@aau.at

37 Siehe Begutachtungsentwurf der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung.